

Einwohnergemeinde Wichtrach



Gemeindeordnung 2004

vom 23. April 2003

geändert am 24. März 2004, 15. Juni 2006, 7. Dezember 2006,
19. Juni 2008 und 8. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
1.1	Die Gemeinde und ihre Aufgaben	5
	Gebiet und Bevölkerung	5
	Aufgaben.....	5
	Grundsätze der Aufgabenerfüllung	5
	Mitteleinsatz	5
	Leistungsdefinitionen.....	6
	Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5	6
	Übertragung von Aufgaben an Dritte	6
	Zusammenarbeit mit Dritten	6
	Information	6
1.2	Mitwirkung in Behörden.....	7
	Organe	7
	Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	7
	Beschlussfähigkeit.....	7
	Delegation von Entscheidungsbefugnissen.....	7
	Wählbarkeit	7
	Amtsduer.....	8
	Amtszeitbeschränkung	8
	Unvereinbarkeit	8
	Ausstand	8
	Verantwortlichkeit	9
	Ämter in anderen Institutionen.....	9
	Protokoll.....	9
1.3	Finanzhaushalt	9
	Finanzplan	9
	Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	10
	Nachkredite	10
	Gebundene Ausgaben	10
	Wiederkehrende Ausgaben	10
	Beiträge Dritter, Nettoprinzip	10
	Rahmenkredite.....	10
	Rechnungsprüfung	11
	Aufsichtsstelle für Datenschutz.....	11

II.	DIE GEMEINDEORGANISATION	11
2.1	Die Stimmberechtigten	11
	Stimmrecht.....	11
	Urnenwahlen	11
	Urnenabstimmungen	11
	Gemeindeversammlung a Sachgeschäfte	12
	b Wahlen.....	12
	Referendum, Ausgabenbeschlüsse.....	13
	Publikation	13
	Initiative.....	13
	a Grundsatz.....	13
	b Vorprüfung und Sammelfrist.....	13
	c Gültigkeit	13
	d Behandlung an der Urne	13
	Petition.....	14
2.2	Gemeinderat	14
	Mitglieder	14
	Zuständigkeiten.....	14
	a Grundsatz.....	14
	b Wahlen.....	14
	c Sachgeschäfte.....	14
	Vertretung in Gemeindeverbänden.....	14
	Verwaltungsorganisation	15
	GemeindeschreiberIn	15
2.3	Kommissionen	15
	Ständige Kommissionen.....	15
	a GO-Kommissionen	15
	b des Gemeinderats	15
	Nichtständige Kommissionen	16
	a Einsetzung	15
	b Zuständigkeiten.....	16
III.	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	16
3.1	Inkrafttreten	16
3.2	Gemeinderat	16
	Wahltermin.....	16

3.3	Kommissionen der bisherigen Gemeinden Nieder- und Oberwiesentach.....	17
	Einsetzung ständiger Kommissionen.....	17
	Wahltermin.....	17
	altrechtliche ständige Kommissionen	17
	Aufgaben.....	17
	Präsidium	17
	RessortvorsteherIn	17
	Aufhebung alter Kommissionen.....	17
	altrechtliche Spezialkommissionen.....	18
3.4	Aufhebung bzw. Weitergeltung bisherigen Rechts	18
	Regelung in Fusionsvertrag.....	18

	ANHANG I STÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	21
I.	Kommission für Raumplanung und Bauten	21
II.	Schulkommission.....	22
III.	Kommission für Infrastruktur	23
IV.	Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit.....	24
V.	Sozialkommission	25
VI.	Resultateprüfungskommission	26

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederwichtlach und Oberwichtlach erlassen die folgende

Gemeindeordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Die Gemeinde und ihre Aufgaben

Gebiet und Bevölkerung	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Wichtlach (nachstehend Gemeinde) besteht aus dem ihr zugeordneten Gebiet und dessen Bevölkerung.
Aufgaben	Art. 2 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr von Bund und Kanton übertragenen Aufgaben. ² Sie kann darüber hinaus alle Aufgaben wahrnehmen, für die nicht ausschliesslich der Bund, der Kanton oder eine andere Organisation zuständig ist.
Grundsätze der Aufgabenerfüllung	Art. 3 ¹ Die Gemeindebehörden und die Verwaltung handeln im Interesse der Gemeinde und der Bevölkerung. Die Erfüllung der Gemeindeaufgaben erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Wünsche der Bevölkerung. ² Die Gemeinde weist die Zuständigkeiten klar zu und sorgt dafür, dass a sich die politischen und ausführenden Organe gegenseitig achten, die eigenen Zuständigkeiten wahrnehmen und die Zuständigkeiten der anderen Organe respektieren, b die Verwaltung die ihr obliegenden Aufgaben im Interesse der Bevölkerung verantwortungsbewusst und selbständig erfüllt.
Mittleinsatz	Art. 4 Die Gemeinde setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsvoll ein und a definiert und misst ihre Leistungen und vergleicht diese mit denjenigen Dritter, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist, b weist die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit der Leistungserbringung aus, c setzt zur Wirkungsüberprüfung angemessene Führungsinstrumente ein und stellt die zweckmässige Erfassung der Kosten sicher.

Leistungsdefinitionen

Art. 5¹ Die Gemeinde kann beschliessen, dass die Aufgabenerfüllung und die Verwaltungstätigkeit ganz oder teilweise nach den Grundsätzen der wirkungsorientierten Verwaltungsführung und des Modells von New Public Management (NPM) ausgestaltet wird.

² Handelt die Gemeinde gemäss Absatz 1 kann für die betreffenden Aufgaben vom üblichen Kreditbewilligungsverfahren abgewichen werden, indem

- a die Stimmberechtigten in den Grundzügen die Menge und Qualität der zu erbringenden Leistung sowie die beabsichtigte Wirkung in Kenntnis der damit verbundenen Kosten bestimmen (Leistungsdefinitionen) und
- b der Gemeinderat für die Umsetzung der beschlossenen Leistungsdefinitionen geeignete Aufträge zuhanden der Verwaltung erlässt.

³ Beschliesst die Gemeinde Leistungsdefinitionen im Sinn von Absatz 1, stellt der Gemeinderat sicher, dass die Leistungserbringung in Bezug auf Menge, Qualität und Wirkung entsprechend den beschlossenen Vorgaben erfolgt.

⁴ Vorbehalten bleibt die Genehmigung dieser Abweichungen durch den Kanton gemäss der kantonalen Gemeindegesetzgebung⁽¹⁾.

Führungsinstrumente für das Vorgehen nach Art. 5

Art. 6¹ Der Gemeinderat setzt die für die Leistungserbringung nach Artikel 5 erforderlichen und angemessenen Führungsinstrumente ein, wie namentlich

- a eine Finanzbuchhaltung,
- b eine Kostenrechnung,
- c Bevölkerungsbefragungen,
- d ein einfaches und aussagekräftiges Berichtswesen.

² Die Stimmberechtigten werden durch den Gemeinderat regelmässig über die Ergebnisse der Wirkungsprüfung informiert.

Übertragung von Aufgaben an Dritte

Art. 7 Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

Zusammenarbeit mit Dritten

Art. 8 Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden und Dritten zusammen, wenn sie dadurch ihre Aufgaben wirksamer oder kostengünstiger erfüllen kann.

Information

Art. 9 Behörden und Verwaltung informieren die Bevölkerung regelmässig über ihre Tätigkeiten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegen stehen.

⁽¹⁾ Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11); Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

1.2 Mitwirkung in Behörden

Organe	<p>Art. 10 Organe der Gemeinde sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a die Stimmberechtigten, handelnd als Gemeindeversammlung oder durch Urnenwahlen und –abstimmungen, b der Gemeinderat und die Kommissionen mit Entscheidbefugnis als Gemeindebehörden, c das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal, d das Rechnungsprüfungsorgan.
Gemeindepräsidium und Gemeindevizepräsidium	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt in Personalunion das Präsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung aus.</p> <p>² Die Vizegemeindepräsidentin oder der Vizegemeindepräsident hat das Vizepräsidium des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung inne.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 12 ¹ Behörden dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für das Vorgehen in ausserordentlichen Lagen und bei Katastrophen.</p>
Delegation von Entscheidbefugnissen	<p>Art. 13 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.</p> <p>² Die Übertragung durch den Gemeinderat erfolgt mittels Verordnung.</p> <p>³ Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben mit Entscheidbefugnis übertragen.</p> <p>⁴ Die Übertragung innerhalb der Kommission erfolgt, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.</p>
Wählbarkeit	<p>Art. 14 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a in den Gemeinderat die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in der Gemeinde Stimmberechtigten, c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

Amtsdauer	<p>Art. 15 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die übrigen Mitglieder des Gemeinderats sowie die Mitglieder der ständigen Kommissionen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.</p> <p>² Bei Ausscheiden eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördenmitgliedes während der Amtsdauer werden Ersatzwahlen für die verbleibende Amtsdauer durchgeführt.</p> <p>³ Beträgt die verbleibende Amtsdauer eines im Mehrheitswahlverfahren gewählten Behördemitgliedes weniger als sechs Monate, erfolgt keine Ersatzwahl.</p>
Amtszeitbeschränkung	<p>Art. 16 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.</p> <p>² Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.</p> <p>³ Die während einer laufenden Amtsperiode in ein Amt nachrückenden oder als Ersatz gewählten Mitglieder von Gemeindeorganen beenden die laufende Amtsdauer und sind nach deren Ablauf für drei weitere Amtsperioden wählbar, sofern die zu beendende Amtsdauer nicht mehr als zwei Jahre beträgt. Dauert die zu beendende Amtsdauer mehr als zwei Jahre, ist ihre Wählbarkeit auf zwei weitere Amtsperioden beschränkt.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat kann für die durch die Verordnung über die Verwaltungsorganisation geschaffenen gemeinderätlichen Kommissionen von dieser Vorschrift abweichen.</p>
Unvereinbarkeit	<p>Art. 17 Unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat und in einer Kommission mit Entscheidbefugnis sind alle Beschäftigungen, die diesen Organen unmittelbar untergeordnet sind und deren Umfang das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.</p>
Ausstand	<p>Art. 18 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.</p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und die Ehegattin bzw. der Ehegatte sowie b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter <p>derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.</p>

³ Die Ausstandspflichtigen müssen von sich aus ihre Interessenbindungen offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zu Sache äussern.

⁵ Die Ausstandspflicht gilt nicht an der Gemeindeversammlung und an der Urne.

Verantwortlichkeit

Art. 19 ¹ Die Behördenmitglieder und das Gemeindepersonal sind der disziplinarischen und vermögensrechtlichen Verantwortlichkeit unterstellt.

² Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal und für die Mitglieder der von ihm eingesetzten gemeinderätlichen Kommissionen.

³ Die disziplinarischen Massnahmen und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit richten sich nach dem Gemeindegesetz.

Ämter in anderen Institutionen

Art. 20 ¹ Wer aus einer Behörde oder dem Dienst der Gemeinde ausscheidet, tritt von allen Ämtern zurück, die in Ausübung der behördlichen oder dienstlichen Tätigkeit begleitet worden sind.

² Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen anders beschliessen.

Protokoll

Art. 21 ¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

² Die Protokolle sind zu genehmigen und mindestens durch die protokollführende Person zu unterzeichnen.

³ In den Protokollen sind wenigstens aufzunehmen

- a Ort, Datum und Dauer der Verhandlungen,
- b die Namen der Vorsitzenden und der protokollführenden Personen,
- c die Namen oder die Anzahl der anwesenden Personen,
- d gegebenenfalls die Namen von Ausstandspflichtigen,
- e sämtliche Anträge,
- f alle Beschlüsse.

1.3 Finanzhaushalt

Finanzplan

Art. 22 ¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die Entwicklung des Finanzhaushalts der Gemeinde der nächsten fünf Jahre. Er ist behördenverbindlich.

² Der Gemeinderat erstellt den Finanzplan, passt ihn neuen oder veränderten Verhältnissen an und unterbreitet ihn jährlich den Stimmberechtigten zur Kenntnis.

³ Der Gemeinderat informiert die Öffentlichkeit jährlich über die wichtigsten Erkenntnisse.

Den Ausgaben
gleichgestellte Geschäfte

Art. 23 Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden den Ausgaben gleichgestellt:

- a Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- b Rechtsgeschäfte über das Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- c Anlagen in Immobilien,
- d finanzielle Beteiligungen an Unternehmen, gemeinnützigen Werken und dergleichen,
- e die Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren sowie deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Nachkredite

Art. 24 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über einen Nachkredit werden der ursprüngliche Kredit und der zu beschliessende Nachkredit zusammengerechnet.

² Beträgt der zu beschliessende Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredites, beschliesst der Gemeinderat.

Gebundene Ausgaben

Art. 25 Gebundene Ausgaben beschliesst unabhängig von ihrer Höhe der Gemeinderat.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 26 Für die Bestimmung der Zuständigkeit zum Beschluss über wiederkehrende Ausgaben wird der für einmalige Ausgaben massgebende Betrag durch den Faktor Zehn geteilt.

Beiträge Dritter, Nettoprinzip

Art. 27 ¹ Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

² Wären ohne den Abzug nach Absatz 1 die Stimmberechtigten zuständig, ist der Beschluss des Gemeinderats über den entsprechenden Verpflichtungskredit zu veröffentlichen.

Rahmenkredite

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können Verpflichtungskredite für mehrere Einzelvorhaben, die in einer sachlichen Beziehung zu einander stehen, als Rahmenkredite beschliessen.

² Sie bestimmen im Beschluss über den Rahmenkredit dessen Laufzeit sowie die Zuständigkeit für die einzelnen Objektkredite.

Rechnungsprüfung	<p>Art. 29 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte professionelle Revisionsstelle beauftragt. Der daraus resultierende Aufwand stellt eine wiederkehrende Ausgabe dar.</p> <p>² Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über das Finanzhaushaltrecht der Gemeinden.</p>
Aufsichtsstelle für Datenschutz	<p>Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen im Sinn von Artikel 33 des Datenschutzgesetzes ⁽²⁾.</p> <p>² Es erstattet der Gemeindeversammlung jährlich Bericht.</p>

II. Die Gemeindeorganisation

2.1 Die Stimmberechtigten

Stimmrecht	<p>Art. 31 ¹ Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind alle Personen, die in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Wichtrach wohnhaft sind.</p> <p>² Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen an der Urne oder an der Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Das Reglement über Abstimmungen und Wahlen regelt im Rahmen der Bestimmungen dieser Gemeindeordnung das Abstimmungs- und Wahlverfahren.</p>
Urnenwahlen	<p>Art. 32 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten.</p> <p>² Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Verhältniswahlverfahren die sieben Mitglieder des Gemeinderats.</p> <p>³ Das Wahlverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über Abstimmungen und Wahlen.</p>
Urnenabstimmungen	<p>Art. 33 Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"> a einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken, b über Initiativen.

⁽²⁾ Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (DSG; BSG 152.04)

Gemeindeversammlung
a Sachgeschäfte

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung:

- a den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und aller übrigen Reglemente,
- b die baurechtliche Grundordnung,
- c die Gemeinderechnung,
- d den Voranschlag der laufenden Rechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- e die Grundzüge der Erhebung von Abgaben (Gegenstand der Abgabe, Abgabepflichtige und Bemessungsgrundsätze) mit Ausnahme der Gebühren von untergeordneter Bedeutung,
- f einmalige Ausgaben von mehr als 200'000.— bis 1 Mio. Franken,
- g einmalige Ausgaben vom mehr als 100'000.— bis 200'000.— Franken, wenn gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum ergriffen worden ist (Art. 36),
- h die Gründung eines Gemeindeverbandes sowie den Beitritt in einen oder den Austritt aus einem Gemeindeverband,
- i von Gemeindeverbindungen unterbreitete Geschäfte, sofern die damit für die Gemeinde verbundene Ausgabe die Zuständigkeit des Gemeinderats überschreitet,
- j unter Vorbehalt von Absatz 3 Stellenschaffungen,
- k allfällige Leistungsdefinitionen im Sinn von Artikel 5 und den damit verbundenen Nettoaufwand.

² Die Gemeindeversammlung kann Geschäfte, die in ihre Kompetenz fallen, zur Abstimmung an die Urne überweisen.

³ Soweit die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt, kann für die betreffenden Bereiche von der in Absatz 1 Buchstabe j vorgesehenen Zutändigkeitsregelung abgewichen werden.

b Wahlen

Art. 35 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung im Mehrheitswahlverfahren

- a das Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde gemäss Artikel 29,
- b die Mitglieder der gegebenenfalls einzusetzenden Resultatprüfungscommission,
- c die Mitglieder der Kommissionen mit Entscheidbefugnis soweit sie nicht von Amtes wegen in der Kommission Einsitz nehmen,
- d die Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die nämliche Versammlung.

Referendum, Ausgabenbeschlüsse	Art. 36 Fünf Prozent der Stimmberechtigten können innert dreissig Tagen seit Veröffentlichung des Beschlusses des Gemeinderats über eine einmalige Ausgabe von mehr als 100'000.— bis 200'000.— Franken verlangen, dass der entsprechende Beschluss der Gemeindeversammlung zur Genehmigung unterbreitet wird.
Publikation	Art. 37 Beschlüsse des Gemeinderats nach Artikel 36 werden im Amtsanzeiger publiziert.
Initiative a Grundsatz	Art. 38 ¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn dieses in ihre Zuständigkeit fällt (Art. 33 und 34). ² Die Initiative ist gültig, wenn a das Initiativbegehren von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten handschriftlich unterzeichnet ist, b sie entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf gestaltet ist (Einheit der Form), c das Begehren nicht rechtswidrig ist, d sie nicht mehr als einen Gegenstand umfasst (Einheit der Materie), e sie eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält.
b Vorprüfung und Sammelfrist	Art. 39 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zu hinterlegen. Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt den Initiantinnen und Initianten das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ² Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Vorprüfung vorliegt. ³ Die notwendige Anzahl Unterschriften muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeinde eingereicht werden.
c Gültigkeit	Art. 40 ¹ Der Gemeinderat prüft die bei der Gemeinde eingereichten Initiativen auf Ihre Gültigkeit hin. Er ist an das Ergebnis der Vorprüfung (Art. 39) nicht gebunden. ² Fehlt eine der in Artikel 38 genannten Voraussetzungen, verfügt der Gemeinderat die vollständige oder teilweise Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
d Behandlung an der Urne	Art. 41 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet gültige Initiativen bei nächster Gelegenheit, spätestens jedoch nach acht Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten an der Urne zum Beschluss. ² Er kann den Stimmberechtigten die Annahme oder Ablehnung der Initiative beantragen oder einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Petition	<p>Art. 42 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.</p> <p>² Die zuständige Behörde prüft und beantwortet die Petition spätestens innert sechs Monaten seit der Einreichung.</p>
2.2 Gemeinderat	
Mitglieder	<p>Art. 43 Der Gemeinderat besteht einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten aus sieben Mitgliedern.</p>
Zuständigkeiten a Grundsatz	<p>Art. 44 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.</p> <p>² Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.</p>
b Wahlen	<p>Art. 45 ¹ Der Gemeinderat wählt</p> <ul style="list-style-type: none"> a aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, b die Mitglieder der ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis. <p>² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der ständigen Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis im Mehrheitswahlverfahren.</p> <p>³ Der Gemeinderat bezeichnet die Delegierten und Vertreter der Gemeinde in Gemeindeverbindungen und sonstigen Organisationen.</p>
c Sachgeschäfte	<p>Art. 46 ¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über</p> <ul style="list-style-type: none"> a einmalige Ausgaben bis zu 100'000.— Franken abschliessend, b unter Vorbehalt des Referendums (Art. 36) einmalige Ausgaben von mehr als 100'000.— bis 200'000.— Franken, c gebundene Ausgaben (Art. 25), d Einbürgerungen. <p>² Er erlässt ferner in abschliessender Zuständigkeit in Form von Verordnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> a Ausführungsbestimmungen zu Reglementen, wenn er dazu befugt oder verpflichtet wird, b einen Tarif über die Erhebung von Kanzleigebühren, c Benützungsortnungen für Gemeindeanlagen, namentlich die Schulanlagen, Zivilschutz- und Feuerwehranlagen usw. samt den entsprechenden Gebührentarifen.
Vertretung in Gemeindeverbänden	<p>Art. 47 ¹ Der Gemeinderat bestimmt, wie die Gemeinde ihr Stimmrecht in Gemeindeverbänden ausübt.</p>

² Er kann den Gemeindedelegierten für die Ausübung des Stimmrechts verbindliche Weisungen erteilen.

Verwaltungsorganisation

Art. 48 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation. Er regelt darin insbesondere

- a die Organisation des Gemeinderats,
- b die Einberufung, die Vorbereitung und das Verfahren von Gemeinderatssitzungen,
- c die Bildung und Organisation von Ressorts,
- d die Zuständigkeit der Ratsmitglieder,
- e die Zuweisung von Geschäften an die Ratsmitglieder,
- f die Einsetzung, Organisation und Zuständigkeiten von Kommissionen ohne Entscheidbefugnis in seinem Zuständigkeitsbereich,
- g die Organisation und Zuständigkeiten der Verwaltung,
- h die Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr,
- i das Berichtswesen.

² Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

GemeindeschreiberIn

Art. 49 Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber nimmt an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.

2.3 Kommissionen

Ständige Kommissionen
a GO-Kommissionen

Art. 50 ¹ Ständige GO-Kommissionen sind

- die Kommission für Raumplanung und Bauten,
- die Schulkommission,
- die Kommission für Infrastruktur,
- die Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit,
- die Sozialkommission,
- die Resultateprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgestaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt.

² Mitgliederzahl, Organisation und Zuständigkeiten der in Absatz 1 genannten ständigen Kommissionen ergeben sich aus dem Anhang. Er wird im selben Verfahren erlassen wie die Gemeindeordnung.

³ Ist die Sekretärin oder der Sekretär der in Absatz 1 aufgeführten ständigen Kommissionen nicht gleichzeitig Mitglied der Kommission, hat sie oder er an den Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

b des Gemeinderats

Art. 51 ¹ Der Gemeinderat kann durch Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen.

² Das Einsetzungsverfahren, die Zusammensetzung und die Zuständigkeiten dieser Kommissionen werden in der Verordnung über die Verwaltungsorganisation (Art. 48) geregelt.

Nichtständige Kommissionen
a Einsetzung

Art. 52 Die Stimmberechtigten und der Gemeinderat können für Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen (Spezialkommissionen) einsetzen.

b Zuständigkeiten

Art. 53 ¹ Der Auftrag der nichtständigen Kommissionen ist zeitlich befristet.

² Das einsetzende Organ kann die nichtständigen Kommissionen ermächtigen, über beschlossene Ausgaben zu verfügen oder bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschliessen.

³ Die Mitgliederzahl, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Unterschriftsberechtigung in den nichtständigen Kommissionen werden im Einsetzungsbeschluss geregelt.

III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

3.1 Inkrafttreten

Art. 54 ¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Grossen Rates zum Fusionsvertrag und die Genehmigung der Gemeindeordnung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung.

² Absatz 3 tritt unmittelbar nach der Genehmigung des Grossen Rates und der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

³ Die Gemeinderatswahlen für die Amtsperiode vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2007 werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung und des Reglements über Abstimmungen und Wahlen durchgeführt.

3.2 Gemeinderat

Wahltermin

Art. 55 Die Wahl der Gemeinderatspräsidentin oder des Gemeinderatspräsidenten und der übrigen Gemeinderatsmitglieder erfolgt nach dieser Gemeindeordnung im Jahre 2003 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde.

altrechtliche
Spezialkommissionen

Art. 58 ¹ Die Spezialkommissionen der bisherigen Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach werden auf den 31. Dezember 2003 aufgehoben. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Folgende Spezialkommissionen bleiben innerhalb der alten Grenzen bis zur Bestellung der neuen Organe, welche die Aufgaben übernehmen, bestehen:

a Gemeinde Niederwichtlach:

- Spezialkommission Schutzobjekte
- Spezialkommission Generelle Entwässerungsplanung
- Spezialkommission Hochwasserschutz

b Gemeinde Oberwichtlach:

- Spezialkommission LKV/ÖQV

3.4 Aufhebung bzw. Weitergeltung bisherigen Rechts

Regelung in Fusionsvertrag

Art. 59 ¹ Die Aufhebung und Weitergeltung von Recht der bisherigen Gemeinden Nieder- und Oberwichtlach richtet sich vollumfänglich nach dem Fusionsvertrag (vgl. Anhang 3 dazu).

² Der Gemeinderat ist zuständig, formelle Änderungen, die sich aufgrund der Fusion und dieser Gemeindeordnung ergeben, in Reglementen welche weitergelten, abschliessend zu beschliessen.

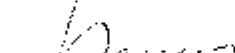
Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinden Niederwichtlach und Oberwichtlach haben diese Gemeindeordnung samt Anhang in den Gemeindeversammlungen vom 23. April 2003 genehmigt.

**EINWOHNERGEMEINDE
NIEDERWICHTRACH**

Der Präsident


Jörg Jost

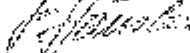
Die Gemeindegemeinschaft


Annaliese Horzög-Jitzil

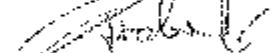


**EINWOHNERGEMEINDE
OBERWICHTRACH**

Der Präsident


Paul Hausler

Der Gemeindegemeinschaft


Willy Graber



AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindegemeinderätin von Niederwichtlach und der unterzeichnende Gemeindegemeinderat von Oberwichtlach bescheinigen, dass die vorliegende Gemeindeordnung während 30 Tagen vor den beschlussfassenden Gemeindeversammlungen vom 23. April 2003 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

Niederwichtlach, 9. Mai 2003

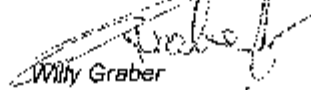
Die Gemeindegemeinderätin



Annelise Herzog-Jutzli

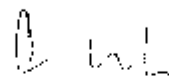

Oberwichtlach, 9. Mai 2003

Der Gemeindegemeinderat



Willy Graber
**GENEHMIGT** durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am

05. JUNI 2003



Anhang I STÄNDIGE KOMMISSIONEN

I. Kommission für Raumplanung und Bauten

Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	5
Mitglieder von Amtes wegen	VorsteherIn Ressort Raumplanung und Bauten
Teilnehmer ohne Stimmrecht	VertreterIn Bauverwaltung Münsingen während Vertragsdauer mit Gemeinde Münsingen
Sekretariat	Verwaltung
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	Die Kommission berät zu Handen des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"> ▪ die kommunale Richt- und Nutzungsplanung ▪ die Auswirkungen der kantonalen und regionalen Richtplanung ▪ die Infrastrukturplanung (Hoch- und Tiefbauten, Anlagen der Ver- und Entsorgung) ▪ Umweltschutzanliegen im Rahmen ihrer Tätigkeiten ▪ den Voranschlag ▪ die Planungs- und Investitionsanträge aus dem Ressort ▪ allfällige Leistungsaufträge des Ressorts ▪ vertragliche Abmachungen im Rahmen der Grundordnung, der Überbauungsordnungen und der Erschliessungsplanungen
Befugnisse Kommission	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubewilligungen > Fr. 100'000.— ▪ baupolizeiliche Verfügungen
Befugnisse GemeindeschreiberIn	Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baubewilligungen < Fr. 100'000.— (gültig ab Einsetzung der Kommission)
Finanzielle Kompetenzen	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschriftenregelung	PräsidentIn oder im Verhinderungsfall VizepräsidentIn und SekretärIn

II. Schulkommission

Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	7
Mitglieder von Amtes wegen	VorsteherIn Ressort Bildung und Kultur
Sekretariat	Verwaltung
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	Die Kommission berät zu Handen des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Voranschlag ▪ die Investitionsanträge des Ressorts ▪ allfällige Leistungsaufträge des Ressorts
Befugnisse	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"> ▪ als ordentliche Schulbehörde für Kindergarten und Primarstufe die Aufgaben gemäss Kindergarten- und Volksschulgesetz und deren Folgeerlasse
Finanzielle Kompetenzen	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschriftenregelung	PräsidentIn oder im Verhinderungsfall VizepräsidentIn und SekretärIn

III. Kommission für Infrastruktur

Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	7
Mitglieder von Amtes wegen	VorsteherIn Ressort Infrastruktur
Teilnehmer ohne Stimmrecht	VertreterIn Bauverwaltung Münsingen während Vertragsdauer mit Gemeinde Münsingen
Sekretariat	Verwaltung
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	<p>Die Kommission berät zu Handen des Gemeinderats</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das mehrjährige Unterhaltsprogramm der Liegenschaften (in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Benutzern) ▪ das mehrjährige Unterhaltsprogramm für Hoch- und Tiefbauten sowie Anlagen der Ver- und Entsorgung ▪ den Voranschlag ▪ die Investitionsanträge des Ressorts ▪ allfällige Leistungsaufträge des Ressorts
Befugnisse	<p>Die Kommission behandelt abschliessend</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Arbeitsvergebungen für Notmassnahmen sowie für Unterhaltsmassnahmen im Rahmen der laufenden Rechnung ▪ die Verträge mit Grundeigentümern betreffend Gewässerunterhalt ▪ die Realisierung der Neubau- und Sanierungsprojekte nach der Kreditbewilligung durch das zuständige Organ, sofern die Ausführung nicht einer Spezialkommission übertragen wird
Finanzielle Kompetenzen	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschriftenregelung	PräsidentIn oder im Verhinderungsfall VizepräsidentIn und SekretärIn

IV. Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit

Wahlorgan	Gemäss Art. 35, Bst. c Gemeindeordnung
Mitgliederzahl	7
Mitglieder von Amtes wegen	VorsteherIn Ressort Bevölkerungsschutz und Sicherheit KommandantIn Wehrdienste und RechnungsführerIn Wehrdienste OrtschefIn Zivilschutz und DienststellenleiterIn Zivilschutz StabschefIn Gemeindeführungsorganisation und Stabschef-StellvertreterIn Gemeindeführungsorganisation
Sekretariat	Verwaltung
Organisation	Der Stabschef oder die Stabschefin Gemeindeführungsorganisation präsidiert die Kommission. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.
Zuständigkeiten	Die Kommission berät zu Händen des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Katastrophenszenarien als Basis für die Einsatzpläne auf Gemeindegebiet ▪ den Voranschlag ▪ die Investitionsanträge des Ressorts ▪ allfällige Leistungsaufträge des Ressorts ▪ die Planung zur Erstellung, Erneuerung, Umnutzung oder Aufhebung von Schutzbauten
Befugnisse	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle die Vorbereitung und den operativen Einsatz des Bevölkerungsschutzes betreffenden Fragen auf der Basis der Katastrophenorganisation (Wehrdienste, Zivilschutz, Gemeindeführungsorganisation)
Finanzielle Kompetenzen	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschriftenregelung	PräsidentIn oder im Verhinderungsfall VizepräsidentIn und SekretärIn

V. Sozialkommission

Wahlorgan	Gemäss Art. 35, Bst. c Gemeindeordnung
Mitgliederzahl	10 (2 Vertretungen aus Wichtrach) die übrigen Mitglieder werden durch das zuständige Organ der jeweiligen Vertragsgemeinde gewählt
Mitglieder von Amtes wegen	VorsteherIn Ressort Soziales VorsteherIn Ressort Finanzen
Sekretariat	Verwaltung
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	Die Kommission berät zu Handen des Gemeinderats <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Dienstleistungskatalog des Regionalen Sozialdienstes ▪ den Voranschlag ▪ die Investitionsanträge des Ressorts ▪ allfällige Leistungsaufträge des Ressorts
Befugnisse	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Fürsorgewesen nach Massgabe des übergeordneten Rechts und legt insbesondere die Rahmenbedingungen für die individuelle und institutionelle Sozialhilfe des Regionalen Sozialdienstes fest ▪ die gemäss RSD-Vertrag übertragenen Aufgaben
Finanzielle Kompetenzen	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschriftenregelung	PräsidentIn oder im Verhinderungsfall VizepräsidentIn und SekretärIn

VI. Resultateprüfungskommission

Einsetzung	Soweit die Gemeinde Wichtrach die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 dieser Gemeindeordnung umschriebenen Grundsätzen (Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung/New Public Management) ausgestaltet, setzt sie eine Resultateprüfungskommission ein.
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Mitgliederzahl	5
Organisation	Die Kommission konstituiert sich selbst.
Zuständigkeiten	Die Resultateprüfungskommission <ul style="list-style-type: none"> a prüft die Ergebnisse der Leistungs- und Wirkungsprüfung sowie die Richtigkeit von zugehörigen Indikatoren und Standards b prüft, ob Daten systematisch richtig erhoben, erfasst, zusammengestellt, ausgewertet und kommentiert werden sowie ob deren Erhebung wirtschaftlich erfolgt c prüft die Berichterstattung des Gemeinderats an die Versammlung und beantragt dieser die Annahme oder Ablehnung des Berichtes d erfüllt weitere, nicht dauernde Aufgaben, die ihr durch die Stimmberechtigten übertragen werden
Befugnisse	Die Resultateprüfungskommission hat, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist, folgende Kompetenzen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einsicht in alle Akten und Behältnisse ▪ Zutritt zu allen Räumlichkeiten der Gemeinde ▪ Einholung aller sachdienlichen Auskünfte
Unvereinbarkeit	Mitglieder der Resultateprüfungskommission dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Beizug von Sachverständigen	Die Resultateprüfungskommission kann innerhalb der Aufgabenbefugnis des Gemeinderats bei ausserordentlichen Schwierigkeiten Sachverständige beiziehen.
Finanzielle Kompetenzen	Verwendung verfügbarer Voranschlagskredite
Unterschriftenregelung	PräsidentIn oder im Verhinderungsfall VizepräsidentIn und SekretärIn

Einwohnergemeinde Wichtrach

Gemeindeordnung vom 23. April 2003

Anhang I STÄNDIGE KOMMISSIONEN

I. Kommission für Raumplanung und Bauten

Mitgliederzahl 5 (alt)

Mitgliederzahl 7 (neu)

So beraten und beschlossen durch die ausserordentliche Einwohnergemeindeversammlung in Wichtrach am 24. März 2004.



EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

WICHTRACH

Der Präsident IV

Die Gemeindegemeinschafterin

Handruedi Blattli

Annaliese Herzog-Jutzi

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegemeinschafterin bescheinigt, dass die vorstehende Abänderung der Gemeindeordnung 30 Tage vor und 30 Tage nach der beschlussfassenden ausserordentlichen Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist.

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden

3114 Wichtrach, 17. Mai 2004

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: 27. Mai 2004

M. Schärli



DIE GEMEINDEGEMEINSCHAFTERIN
VON WICHTRACH

Annaliese Herzog-Jutzi

Einwohnergemeinde Wichtrach

Gemeindeordnung vom 23. April 2003

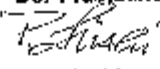

Anhang I STÄNDIGE KOMMISSIONEN


II. Schulkommission

Teilnehmer ohne Stimmrecht	--- (alt)
Teilnehmer ohne Stimmrecht	Schulleitungen (neu)

So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. Juni 2006.

**EINWOHNERGEMEINDE
WICHTRACH**

Der Präsident  Peter Lüthi	Die Gemeindegeschreiberin  Annalisa Forzog-Jutzi
---	---



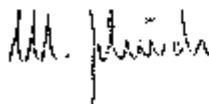
AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass die vorstehende Abänderung der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2006 öffentlich aufgelegt worden ist.
Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Konolfingen publiziert.

3114 Wichtrach, 18. Juli 2006

Die Gemeindegeschreiberin

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 3. ~~11.07.2006~~ 2008





Einwohnergemeinde Wichtrach

Gemeindeordnung vom 23. April 2003

Anhang I STÄNDIGE KOMMISSIONEN

IV. Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit

Mitglieder von Amtes wegen	VorsteherIn Ressort Bevölkerungsschutz und Sicherheit KommandantIn Wehrdienste und RechnungsführerIn Wehrdienste OrtschefIn Zivilschutz und DienststellenteilerIn Zivilschutz StabschefIn Gemeindeführungsorganisation und Stabschef-StellvertreterIn Gemeindeführungsorganisation (alt)
Mitglieder von Amtes wegen	VorsteherIn Ressort Bevölkerungsschutz und Sicherheit KommandantIn und Fourier Feuerwehr Verbindungsperson Zivilschutz StabschefIn und Stabschef-StellvertreterIn Gemeindeführungsorganisation Sachverständiger öffentliche Sicherheit (neu)
Befugnisse	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle die Vorbereitung und den operativen Einsatz des Bevölkerungsschutzes betreffenden Fragen auf der Basis der Katastrophenorganisation (Wehrdienste, Zivilschutz, Gemeindeführungsorganisation) (alt)
Befugnisse	Die Kommission behandelt abschliessend <ul style="list-style-type: none"> ▪ alle die Vorbereitung und den operativen Einsatz des Bevölkerungsschutzes betreffenden Fragen auf der Basis der Katastrophenorganisation (Feuerwehr, Zivilschutz, Gemeindeführungsorganisation) (neu)

So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006.

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 3. Nov. 2008

M. Lehmann

Der Präsident
Peter Lüthi
Peter Lüthi

EINWOHNERGEMEINDE
WICHRACH

Die Gemeindegeschreiberin

Annaliese Herzog-Jütz
Annaliese Herzog-Jütz



AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass die vorstehende Abänderung der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 öffentlich aufgelegt worden ist.
Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Kanton Aargau publiziert.

Wichtrach, 22. Februar 2007



Die Gemeindegeschreiberin

Annaliese Herzog-Jütz
Annaliese Herzog-Jütz

Einwohnergemeinde Wichtrach

Gemeindeordnung vom 23. April 2003

(geändert am 24.03.2004, 15.06.2006 und 07.12.2008)

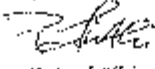
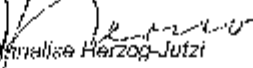
Anhang I STÄNDIGE KOMMISSIONEN


V. Sozialkommission

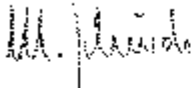
Mitgliederzahl	10 (2 Vertretungen aus Wichtrach) die übrigen Mitglieder werden durch das zuständige Organ der jeweiligen Vertragsgemeinde gewählt (<u>alt</u>)
Mitgliederzahl	11 (2 Vertretungen aus Wichtrach) die übrigen Mitglieder werden durch das zuständige Organ der jeweiligen Vertragsgemeinde gewählt (<u>neu</u>)

So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2008.

**EINWOHNERGEMEINDE
WICHTRACH**

Der Präsident  Die Gemeindefschreiberin 



GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am: - 3. Nov. 2008


AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindefschreiberin bescheinigt, dass die vorstehende Abänderung der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2008 öffentlich aufgelegt worden ist.
Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger von Koppoldingen publiziert.

Wichtrach, 20. Juli 2008

Die Gemeindefschreiberin

Annalise Herzog-Jutzi

Einwohnergemeinde Wichtrach

Gemeindeordnung vom 23. April 2003

(geändert am 24.03.2004, 15.06.2006, 07.12.2006 und 19.06.2008)

II. Die Gemeindeorganisation

2.1. Die Stimmberechtigten

Ausstand	<p>Art. 18¹ <i>unverändert</i></p> <p>² Ebenfalls ausstandspflichtig sind</p> <p>a Verwandte und Verschwägerete in gerader Linie, voll- und halbhütige Geschwister, die Ehegattin bzw. der Ehegatte und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben sowie</p> <p>b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen und Vertreter</p> <p>derjenigen Personen, deren persönliche Interessen vom zu behandelnden Geschäft unmittelbar berührt werden.</p> <p>³ <i>unverändert</i></p> <p>⁴ <i>unverändert</i></p> <p>⁵ <i>unverändert</i></p>
Publikation	<p>Art. 37 Beschlüsse des Gemeinderats nach Artikel 36 werden im amtlichen Anzeiger publiziert.</p>

2.3. Kommissionen

Ständige Kommissionen A GO-Kommissionen	<p>Art. 50¹ Ständige GO-Kommissionen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Kommissionen für Raumplanung und Bauten, - die Kommission für Bildung und Kultur - die Kommission für Infrastruktur - die Kommission für Bevölkerungsschutz und Sicherheit, - die Sozialkommission - die Resultatprüfungskommission, welche eingesetzt wird, sofern die Gemeinde die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise nach den in den Artikeln 5 und 6 umschriebenen Grundsätzen ausgetaltet und das Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung umsetzt. <p>² <i>unverändert</i></p> <p>³ <i>unverändert</i></p>
Inkrafttreten	<p>Art. 54 a Die vorliegenden Reglementsänderungen treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft.</p>

Anhang I STÄNDIGE KOMMISSIONEN

II. Kommission für Bildung und Kultur

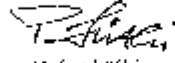
Wahlorgan	<i>unverändert</i>
Mitgliederzahl	<i>5 (ab 2012); bisherige Mitglieder bleiben bis am 31. Dezember 2011 im Amt, vorher zurücktretende Mitglieder werden jedoch bis zum Erreichen der Mitgliederzahl von 5 nicht ersetzt)</i>
Mitglieder von Amtes wegen	<i>unverändert</i>
Teilnehmer ohne Stimmrecht	<i>unverändert</i>
Sekretariat	<i>unverändert</i>
Organisation	<i>unverändert</i>
Zuständigkeiten	<p><i>Die Kommission</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>nimmt die strategisch-politische Führung des Kindergartens, der Primarschule und der Tagesschule sowie die Aufsicht wahr.</i> <p><i>Die Kommission berät zuhanden des Gemeinderats</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>die Auswirkungen der kantonalen und regionalen Entwicklungen im Bildungsbereich</i> - <i>Grundsätze zum Erhalt und der Förderung von Vereinen und Kulturprojekten</i> - <i>Die regionale Zusammenarbeit in Bildung, Kultur und Sport</i> - <i>Den Voranschlag</i> - <i>Die Investitionsanträge des Ressorts</i> - <i>Allfällige Leistungsaufträge des Ressorts</i>
Befugnisse	<p><i>Die Kommission</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Behandelt abschliessend als Schulkommission für Kindergarten, Primarschule und Tagesschule die Aufgaben gemäss Kindergarten- und Volksschulgesetz und deren Folgeklasse.</i>
Finanzielle Kompetenzen	<i>unverändert</i>
Unterschriftenregelung	<i>unverändert</i>

So beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010.

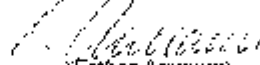
EINWOHNERGEMEINDE

WICHTRACH

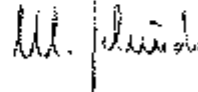
Der Präsident


Peter Lüthi

Die Gemeindefreiberin a.l.


Esther Ammann

GENEHMIGT durch das Amt für
Gemeinden und Raumordnung
am 23. FEB. 2011

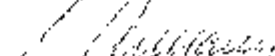


AUFLAGEZEUGNIS

Die unterzeichnende Gemeindefreiberin bescheinigt, dass die vorstehende Abänderung der Gemeindeordnung während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im amtlichen Anzeiger von Konolfingen publiziert.

Wichtrach, 31. Januar 2011

Die Gemeindefreiberin a.l.


Esther Ammann